

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandausch Containerdienst GmbH

1. Allgemeines

1.1 Für unsere oder für die Leistungen der von uns beauftragten Dritten gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen unseres Auftraggebers gelten nur dann, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Abweichende Vereinbarungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten oder schriftlich zu bestätigen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für nachträgliche Änderungen des Vertrages einschließlich eines Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.

2. Angebot – Vertragsschluss

Zur rechtsverbindlichen Annahme ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich, es sei denn, wir beginnen aufgrund mündlicher Absprachen mit der Erbringung der Leistung. Soweit wir ein Angebot abgeben, ist dieses freibleibend, d.h. widerruflich bis zur Annahme, soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt.

3. Auftragsabwicklung

3.1 Der Abfall ist vollständig und richtig zu deklarieren. Der Auftraggeber hat unangefordert auf alle ihm bekannten und erkennbaren Gefahren, die vom Abfall selbst ausgehen oder bei der Handhabung des Abfalls entstehen können, schriftlich (z.B. im Entsorgungsnachweis) hinzuweisen. Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen Vorschriften der EU sind einzuhalten. Die Container-/Entsorgungssysteme dürfen ausschließlich mit denjenigen Abfällen befüllt werden, die vertraglich vereinbart wurden.

3.2 Der Auftraggeber und seine Beauftragten haben die Betriebsordnung der jeweiligen Anlage, in der der Abfall entsorgt wird, sowie Anweisungen unseres Personals bzw. der jeweiligen Anlage zu beachten.

3.3 Bei der Aufstellung von Containern/Entsorgungssystemen hat der Auftraggeber einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt bereitzustellen. Schäden, die sich daraus ergeben, dass die zugewiesene Stellfläche für die Aufstellung nicht geeignet ist, hat der Auftraggeber zu tragen. Ihm obliegt es, die Container pfleglich zu behandeln und so zu sichern, dass auch bei Unwettern nichts herausfallen oder –wehen kann. Sofern für die Aufstellung der Container/Entsorgungssysteme eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so ist diese vom Auftraggeber auf seine Kosten zu beantragen und nachzuweisen. Der Auftraggeber ist auch für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Sicherungspflicht verantwortlich.

3.4 Der Auftraggeber trägt während der Aufstellung der Container/Entsorgungssysteme die Gefahr für deren Verlust oder Beschädigung. Ebenso haftet er für Schäden und Kosten, die durch Überladung, unsachgemäße Beladung oder Bedienung entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Container/Entsorgungssysteme bei Aufstellung auf etwaige Schäden zu untersuchen und durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein zu quittieren, dass keine Beschädigungen vorhanden sind.

3.5 Wir sind berechtigt, die zur Verfügung gestellten Container/Entsorgungssysteme jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen. Die Container/Entsorgungssysteme werden im Umfang der vertraglichen Vereinbarung entleert bzw. ausgetauscht oder abgefahren. Die Abholung/Entleerung der Container/Entsorgungssysteme erfolgt ausschließlich über uns.

3.6 Der Auftraggeber stellt die freie Zugänglichkeit zu den Containern/Entsorgungssystemen sicher. Mehrkosten, die uns durch vergebliche An- und Abfahrten bei der Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Container/Entsorgungssysteme oder Wartezeiten entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat. Er hat auch dafür zu sorgen, dass zu den vereinbarten Zeiten ein Mitarbeiter vor Ort ist, der befugt ist, die notwendigen Papiere zu quittieren.

3.7 Die von uns genannten Liefer- und Abholzeiten sind circa-Zeiten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Angebotspreise basieren auf den zur Zeit der Angebotserstellung gültigen Lohn-, Material- und Transportkosten. Wir behalten uns bei langfristigen Verträgen das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Änderungen der Material- oder Betriebsmittelpreise oder Entsorgungskosten eintreten. Die Preisänderungen werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Ist der Auftraggeber mit der Preisänderung nicht einverstanden, ist er zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

4.2 Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird am Tage der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.4 Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen sind in Höhe des Wertes der nachgewiesenen, vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Abschlagsrechnung zu bezahlen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen auf Abschlagszahlung oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber nicht nach oder liegen Umstände vor, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt alle unsere Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder den Vertrag mit dem Auftraggeber zu kündigen. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Schlussrechnungen nach Zugang ohne jeglichen Abzug innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Ab dem Zeitpunkt des Verzugsbeginns können wir die gesetzlichen Zinsen verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt unbenommen.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgesetzt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungserbringung

5.1 Die Hinzuziehung/Beauftragung anderer Unternehmen zur Ausführung der von uns übernommenen Leistung ist – auch wenn es sich um Lieferungen/Leistungen handelt, auf die unser Betrieb eingerichtet ist – grundsätzlich zulässig.

5.2 Die Liefer-/Ausführungsfristen werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes festgesetzt. Bei Ereignissen höherer Gewalt bei uns oder unserem Subunternehmer verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwierigkeiten sowie im Falle von Entsorgungsengpässen, die wir nicht verschuldet haben. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers diesbezüglich ist ausgeschlossen.

5.3 Bleibt der Auftraggeber mehr als 4 Wochen mit der Mitteilung im Rückstand, dass die Arbeiten aufgenommen werden können, oder wird der vereinbarte feste Zeitpunkt um mehr als 4 Wochen überschritten, so sind wir nach Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auf Erfüllung zu klagen.

6. Zurückweisung von Abfall und Rücktritt vom Vertrag

6.1 Wenn der Auftraggeber oder sein Beauftragter, die vertraglichen Bedingungen oder die behördlichen Auflagen nicht beachtet, falsche Angaben über den Abfall oder die Abfallherkunft macht, gegen die Betriebsordnung der Anlage, in der der Abfall entsorgt werden soll, verstößt oder vor Anlieferung einen Termin mit dem Anlagenpersonal, soweit vertraglich gefordert, nicht abgestimmt hat, sind wir oder die von uns beauftragten Dritten berechtigt, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der vorgenannten Pflichtverletzungen zurückzuweisen. Mit Zurückweisung des Abfalls können wir oder unsere Beauftragten dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Leistung setzen. Alternativ sind wir berechtigt, die von dem Auftraggeber fehlerhaft deklarierten Abfälle oder die Sonderabfälle zu den Konditionen gemäß unserer Preisliste, hilfsweise zu den marktüblichen Konditionen zu entsorgen oder an Dritte zur weiteren Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers weiterzugeben.

6.2 Aus den in Ziffer 6.1 genannten Gründen können wir oder die von uns Beauftragten sofort, ohne Zurückweisung des Abfalls und ohne Fristsetzung, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber die vertragsgemäße Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, der Auftraggeber die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und wir im Vertrag den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Wir sind auch zum Rücktritt berechtigt, wenn vom Abfall auf Dauer ungünstige, bei Vertragsschluss nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind oder wenn die Entsorgung nach Vertragsschluss in der im Entsorgungsauftrag genannten Anlage infolge einer Rechtsvorschrift, behördlichen Auflage oder aus sonstigen Gründen unzulässig oder unmöglich wird. Ferner können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn uns nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im voraus bezahlt. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird.

6.3 Weisen wir den Abfall zurück oder treten wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Sofern möglich und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde werden wir dem Auftraggeber eine anderweitige Entsorgung anbieten.

7. Mängelhaftung und Schadenersatzpflicht

7.1 Bei begründeter Beanstandung des Auftraggebers sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, kostenlosen Ersatzleistung oder Gutschrift des Minderwertes verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8, ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Eigenmächtige Nachbesserung und/oder unsachgemäße Behandlung der zur Verfügung gestellten Behältnisse durch den Auftraggeber haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, es sei denn, dass der Auftraggeber den Nachweis führt, dass sein Fehlverhalten für den Mangel nicht ursächlich war.

7.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Mangels sind ausgeschlossen, es sei denn, wir würden nach Ziffer 8 haften.

8. Haftung

8.1 Der Auftraggeber haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Insbesondere haftet der Auftraggeber, wenn die Abfälle für die Anlagen, der wir uns für die Entsorgung bedienen, nicht zugelassen sind, falsch deklariert oder sonst nicht vertragsgemäß sind oder von uns nicht in der Annahmeerklärung des Entsorgungsauftrags angenommen wurden. Der Auftraggeber stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche sich aus der Anlieferung von nicht vertragsgemäßen Abfällen ergeben. Unser Rücktritt vom Vertrag lässt die Haftung des Auftraggebers nach den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8.2 Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Beruht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch nur auf einfacher Fahrlässigkeit, gleich ob bei uns, bei unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Im übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.

9. Gerichtsstand - Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt, ebenfalls Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der BRD verlegt oder, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.